

Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-300/21

DSGVO-Verstoß begründet nicht automatisch Schadensersatzanspruch

Ab dem Jahr 2017 sammelte die Österreichische Post Informationen über die politischen Affinitäten der österreichischen Bevölkerung. Mithilfe eines Algorithmus definierte sie anhand sozialer und demografischer Merkmale „Zielgruppenadressen“. Das beklagte ein betroffener Bürger, der der Verarbeitung nicht zugestimmt hatte, und erhob zunächst vor österreichischen Gerichten Klage auf Schadensersatz. Der Gerichtshof der Europäischen Union beschäftigte sich, auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Obersten Gerichtshofs hin, mit dem Fall.

Aus den so gesammelten Daten hatte die Österreichische Post abgeleitet, dass ein bestimmter Bürger eine hohe Affinität zu einer bestimmten österreichischen politischen Partei habe. Die verarbeiteten Daten wurden jedoch nicht an Dritte übermittelt. Der betroffene Bürger, der der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht zugestimmt hatte, behauptete, er habe dadurch, dass ihm eine besondere Affinität zu der fraglichen Partei zugeschrieben worden sei, großes Ärgeris und einen Vertrauensverlust sowie ein Gefühl der Bloßstellung verspürt. Als Ersatz des ihm angeblich entstandenen im-

materiellen Schadens begehrte er vor den österreichischen Gerichten die Zahlung von 1.000 Euro.

Nationale Gerichte verweisen an EuGH

Der österreichische Oberste Gerichtshof äußerte Zweifel in Bezug auf den Schadensersatzanspruch, den die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ für den Fall vorsieht, dass wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Dieses Gericht wollte entsprechend vom

Europäischen Gerichtshof wissen, ob der bloße Verstoß gegen die DSGVO ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, und ob für den Ersatz der entstandene immaterielle Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreichen muss. Des Weiteren forderte es vom EuGH ein, welche unionsrechtlichen Vorgaben für die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes bestehen.

In seinem Urteil vom 4. Mai 2023 stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass der in der DSGVO vorgesehene Schadensersatzanspruch eindeutig an drei kumulative

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1), nachstehend, die „DSGVO“).



© projectio - stock.adobe.com

Voraussetzungen geknüpft sei: einen Verstoß gegen die DSGVO, einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert, und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß. Demnach eröffne nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen den Schadensersatzanspruch. Eine andere Auslegung liefe dem klaren Wortlaut der DSGVO zuwider. Zudem führe, nach dem Wortlaut der Erwägungsgründe der DSGVO, die speziell den Schadensersatzanspruch betreffen, ein Verstoß gegen die DSGVO nicht zwangsläufig zu einem Schaden und müsse ein Kausalzusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem entstandenen Schaden bestehen, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen.

„Somit unterscheidet sich die Schadensersatzklage von anderen in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfen – insbesondere von jenen, die die Verhängung von Geldbußen erlauben –, für die das Vorliegen eines individuellen Schadens nicht nachgewiesen werden muss“, heißt es in der Presseverlautbarung des EuGH.

Zum Zweiten stellte der Gerichtshof fest, dass der Schadensersatzanspruch nicht auf immaterielle Schäden beschränkt sei, die eine gewisse Erheblichkeit erreichen. In der DSGVO werde ein solches Erfordernis nicht erwähnt, und eine solche Beschränkung stünde zu dem vom Unionsgesetzgeber gewählten weiten Verständnis des Begriffs „Schaden“ im Widerspruch. Würde der Ersatz eines immateriellen Schadens von einer Erheblichkeitsschwelle abhängig gemacht, könnte dies zudem die Kohärenz der mit der DSGVO eingeführten Regelung beeinträchtigen. Die graduelle Abstufung, von der die Möglichkeit, Schadensersatz zu erhalten,

abhänge, könnte nämlich je nach Beurteilung durch die angerufenen Gerichte unterschiedlich hoch ausfallen. Als Drittes und Letztes stellt der Gerichtshof zu den Regeln für die Bemessung des Schadensersatzes fest, dass die DSGVO keine Bestimmung enthalte, die sich diesen Regeln widmet. Daher sei die Ausgestaltung von Klageverfahren, die den Schutz der dem Einzelnen insoweit aus der DSGVO erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, und insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des Umfangs des in diesem Rahmen geschuldeten Schadensersatzes Aufgabe des Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten seien.

In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof die Ausgleichsfunktion des in der DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs und verwies darauf, dass dieses Instrument einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden sicherstellen soll.

Fazit

Der bloße Verstoß gegen die DSGVO begründet keinen Schadensersatzanspruch. Dieser hängt jedoch auch nicht davon ab, dass der entstandene immaterielle Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreicht.

Quelle: PM des EuGH vom 4.5.2023

Hinweis

Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.